

# Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



51. Jahrgang

Ausgegeben am 17.12.2020

Nr. 21

## Inhalt:

1. Gültigkeit der Wahlen des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock
2. Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
3. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und den Städten Borgholzhausen, Versmold und Halle (Westf.) über die Durchführung von Submissionen und damit verbundener Wahrnehmung der Aufgaben der Rechnungsprüfung durch den Kreis Gütersloh sowie der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über die Durchführung von Submissionen gemäß §§ 1,23 Abs. 1 Alt. 2 und Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) in der z. Zt. geltenden Fassung

### 1. Gültigkeit der Wahlen des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

„1. Die mit Schreiben vom 23.09.2020, eingegangen bei der Stadtverwaltung am 24.09.2020, eingelegten Einsprüche sind hinsichtlich der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 13.09.2020 in den Wahlbezirken 9 und 14 zulässig, aber unbegründet.

2. Die mit Schreiben vom 23.09.2020, eingegangen bei der Stadtverwaltung am 24.09.2020, eingelegten Einsprüche sind hinsichtlich der Wahl des Kreistages des Kreises Gütersloh am 13.09.2020 in den Wahlbezirken 9 und 14 unzulässig.

3. Da keiner der in § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG NRW angegebenen Gründe vorliegt, wird die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 13.09.2020 für gültig erklärt.

4. Da keiner der in § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG NRW angegebenen Gründe vorliegt, wird die Wahl zur Vertretung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 13.09.2020 für gültig erklärt.“

Gemäß § 41 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) NRW kann gegen den Beschluss des Rates binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 16.12.2020  
Der Bürgermeister  
gez. Erichlandwehr

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**  
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter [www.schloss-holte-stukenbrock.de](http://www.schloss-holte-stukenbrock.de) steht es zum kostenlosen Download bereit.

**Bankverbindungen der Stadtkasse:**  
Kreissparkasse Wiedenbrück  
IBAN: DE81 4785 3520 0003 0070 02  
BIC: WELADED1WDB

Volksbank Rietberg eG  
IBAN: DE74 4786 2447 8651 6007 01  
BIC: GENODEM1RNE

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG  
IBAN: DE91 4786 0125 3584 0000 01  
BIC: GENODEM1GTL

## **2. Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock für das Haushaltsjahr 2021 liegt mit ihren Anlagen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916)

ab sofort bis zum Ende des Beratungsverfahrens am 08.02.2021

im Rathaus, Rathausstraße 2, Zimmer 208, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.schlossholtestukenbrock.de](http://www.schlossholtestukenbrock.de) im Internet verfügbar.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige ab sofort Einwendungen bei der oben genannten Auslegestelle erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 17.12.2020  
Der Bürgermeister  
gez. Erichlandwehr

## **3. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und den Städten Borgholzhausen, Versmold und Halle (Westf.) über die Durchführung von Submissionen und damit verbundener Wahrnehmung der Aufgaben der Rechnungsprüfung durch den Kreis Gütersloh sowie der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über die Durchführung von Submissionen gemäß §§ 1,23 Abs. 1 Alt. 2 und Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) in der z. Zt. geltenden Fassung**

Die Bezirksregierung Detmold hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Submissionen und damit verbundener Wahrnehmung der Aufgaben der Rechnungsprüfung am 28.10.2020 gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmigt. Die Genehmigung und der Wortlaut der Vereinbarung sind im Amtsblatt Nr. 46 für den Regierungsbezirk Detmold (205. Jahrgang) am 09. November 2020 (Bekanntmachung Nr. 313, S. 313 - 315) bekannt gemacht worden. Die Vereinbarung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 17. Juli 2019 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 204. Jahrgang, Nr. 32 vom 05. August 2019) aufgehoben.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 26.11.2020  
Der Bürgermeister  
gez. Erichlandwehr